

Braun, Susanne; Richter, Jörg

Working Paper

Gründungsaktivitäten im Handelsregisterbezirk Lüneburg: Eine empirische Studie zur Unternehmergeinschaft

Lüneburger Beiträge zur Gründungsforschung, No. 8

Provided in Cooperation with:

Leuphana University of Lüneburg, Department of Entrepreneurship & Start-up Management

Suggested Citation: Braun, Susanne; Richter, Jörg (2010) : Gründungsaktivitäten im Handelsregisterbezirk Lüneburg: Eine empirische Studie zur Unternehmergeinschaft, Lüneburger Beiträge zur Gründungsforschung, No. 8, Leuphana Universität Lüneburg, Lehrstuhl Gründungsmanagement, Lüneburg, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2010121307>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/45783>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

LÜNEBURGER BEITRÄGE ZUR
GRÜNDUNGSFORSCHUNG

**Gründungsaktivitäten im Handelsregisterbezirk Lüneburg:
Eine empirische Studie zur Unternehmergeellschaft**

Susanne Braun
Jörg Richter

Universität Lüneburg
Institut für Unternehmensentwicklung
Lehrstuhl Gründungsmanagement

Diskussionspapier Nr. 8

Dezember 2010

www.gmlg.de/32.0.html

ISSN 1862-989X

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung/Abstract.....	III
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
2 Rechtsformwahl als strukturbestimmende Entscheidung.....	1
2.1 Gründe für die Rechtsformwahl.....	2
2.2 Grenzen der Rechtsformwahl.....	2
2.3 Komplexität der Rechtsformwahl.....	3
3 Unternehmergeellschaft.....	4
3.1 Gründung.....	4
3.2 Bezeichnung.....	4
3.3 Kapitalverfassung.....	5
4 Empirische Befunde.....	6
4.1 Handelsregisterbezirk Lüneburg.....	6
4.2 Entwicklung der Neugründungen.....	7
4.3 Kapitalstruktur, Alter und Geschlecht.....	9
4.4 Wirtschaftszweige und Geschlecht.....	12
4.5 Räumliche Verteilung.....	13
5 Fazit.....	15
Literatur.....	15

Zusammenfassung

Die Unternehmergeellschaft ist als neue Erscheinungsform der GmbH entwickelt worden, die den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommen und vom Ansehen der GmbH profitieren soll. Der Regelungsaufwand wurde in § 5a GmbHG auf ein Minimum reduziert, ohne die bei der Gründung gestellten Seriositätsanforderungen zu beeinträchtigen. Durch Verzicht auf vorgegebenes Mindeststammkapital sollen Existenzgründungen vor allem im Bereich von Branchen mit geringen Eigenkapitalerfordernissen gefördert und es auch kapitalschwachen Existenzgründern ermöglicht werden, das Haftungsrisiko zu begrenzen. In einem empirischen Teil werden die bislang im Handelsregisterbezirk Lüneburg gegründeten Gesellschaften erfasst und anhand verschiedener Kriterien typisiert.

Schlagwörter:

Unternehmergeellschaft, Handelsregisterbezirk Lüneburg, Kapitalgesellschaft, Existenzgründung, Mindeststammkapital, Haftungsbeschränkung

JEL Klassifikation: K20, K22, K34

Abstract

The German ‚Unternehmergeellschaft‘ has been developed as a new manifestation of the traditional German ‚GmbH‘, which should implement the needs of practice and profit from the reputation of the ‚GmbH‘. Regulation has been reduced to a minimum of one paragraph, but the seriousness prerequisites for the establishment of the enterprise have not been impaired. Especially business start-ups in the range of industries with small own capital requirements are to be encouraged and by renouncement of a given minimum capital even entrepreneurs without capital are able to limit their liability risk. In an empirical part the companies established in the Register of Companies in the district Lunenburg are seized and typed on the basis of different criteria.

Keywords:

Business startup, enterprise, minimum capital, limited liability, corporation, Register of Companies, Lunenburg

JEL classification: K20, K22, K34

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Neugründungen von Unternehmen nach Unternehmensform (Handelsregisterbezirk Lüneburg, 11/2008 bis 5/2010)	7
Tabelle 2: Neugründungen von GmbHs mit der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	8
Tabelle 3: Neugründungen von GmbHs ohne Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	9
Tabelle 4: Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) nach Alter, Geschlecht und durchschnittlichem Gründungskapital für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	10
Tabelle 5: Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) und Einzelunternehmen nach Alter und Geschlecht für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010).....	11
Tabelle 6: Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) und Einzelunternehmen nach Wirtschaftszeigen (WZ 2008) und Geschlecht für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	12

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Kapitalstruktur Unternehmergesellschaften (ohne Verwaltungsgesellschaften) für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010).....	9
Abbildung 2: Alter bei Gründung einer Unternehmergesellschaft (Einpersonengründung, ohne Verwaltungsgesellschaften) beziehungsweise eines Einzelunternehmens für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	11
Abbildung 3: Unternehmergesellschaften (Einpersonengesellschaften, ohne Verwaltungsgesellschaften) nach Firmensitz im Registerbezirk Lüneburg (11/ 2008 bis 5/2010)	14
Abbildung 4: Einzelunternehmen nach Firmensitz im Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)	14

Abkürzungsverzeichnis

a. M.	am Main
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
Co.	Compagnie, Kompanie
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d.	in der
KG	Kommanditgesellschaft
KostO	Kostenordnung
ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
MPGF	Mehrpersonengeschäftsführung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Rz.	Randziffer
S.	Satz, Seite
StBA	Statistisches Bundesamt
UG	Unternehmergeellschaft
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1 Einleitung

Unternehmerische Tätigkeiten bedürfen eines Rechtskleids. Unternehmen oder Unternehmensgründer können aufgrund des vom Europäischen Gerichtshof initiierten Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte mittlerweile zwischen ungefähr 40 bis 50 Rechtsformen wählen. Zu ihnen gehört unter anderem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei der die Gesellschafter unter dem Haftungsschirm einer juristischen Person ihre wirtschaftlichen Aktivitäten ausüben. Seit 1. November 2008, dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen,¹ sind drei Erscheinungsformen der GmbH möglich. Neben der klassischen GmbH mit den unveränderten Rahmenbedingungen² wurden die Standard-GmbH³ sowie die Unternehmergesellschaft (UG) eingeführt. Letztere ermöglicht die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit einem Mindeststammkapital von einem Euro.

Die Unternehmergesellschaft wurde vom Gesetzgeber als Einstiegsvariante für Kleinunternehmer und Existenzgründer konzipiert.⁴ Ende Juli 2010 waren im Handelsregister bereits mehr als 35.000 Unternehmergesellschaften eingetragen.⁵ Diese Gesamtanzahl zeigt bereits, dass die Unternehmergesellschaft in knapp zwei Jahren – zwar nicht als eigenständige Rechtsform,⁶ aber als Unterform der GmbH – im Rahmen des komplexen Prozesses der Rechtsformwahl zunehmend Bedeutung gewinnt. Darüber hinaus können die im Handelsregister einzutragenden Tatsachen Aufschluss über das Gründungsverhalten und die Gründungseigenschaften bei der Unternehmergesellschaft geben.

Der folgende Beitrag ist das Ergebnis einer umfassenden Erhebung der für den Handelsregisterbezirk Lüneburg zur Unternehmergesellschaft verfügbaren Daten für den Zeitraum vom 1. November 2008 bis Ende Mai 2010. Es handelt sich um die Abbildung des aktuellen Bestands als erster Schritt eines Langzeitmonitorings. Vor den Ergebnissen des empirischen Teils finden sich einführende Ausführungen zu den (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Rechtsformwahl sowie der Unternehmergesellschaft.

2 Rechtsformwahl als strukturbestimmende Entscheidung

Der Rechtsformwahl kommt als Teil der Unternehmensplanung grundsätzliche Bedeutung zu. Das Unternehmen ist mit seiner Rechtsform an einen rechtlichen Rahmen gebunden. Er bestimmt die rechtliche Organisation des Unternehmens und begründet eine Vielzahl wirtschaftlicher Wirkungen, ohne dass die einzelnen Rechtsformen zu gleichen Ergebnissen

¹ BGBl. I 2008, S. 2026.

² 25.000 Euro Mindeststammkapital, Abschluss eines individuell ausgehandelten Gesellschaftsvertrags (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 u. § 7 Abs. 2 GmbHG).

³ 25.000 Euro Mindeststammkapital, Verwendung eines Musterprotokolls bei (unkomplizierten) Standardgründungen (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 u. § 7 Abs. 2 GmbHG).

⁴ Vgl. Fastrich in Baumbach/Hueck (2010), § 5a Rz. 2.

⁵ Zu aktuellen Zahlen vgl. http://www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt+Unternehmergesellschaft_p_15113-path-31803,33398,11171,11558.html.

⁶ Gemäß § 5a Abs. 1 GmbHG muss in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden. Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Bezeichnung und keinen Rechtsformzusatz, um zu verdeutlichen, dass die UG keine eigenständige Rechtsform ist, vgl. BT-Drs. 16/9737, S. 35.

führen.⁷ Der Wettbewerb der mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte führt dazu, dass Unternehmer sich gezielt die passende Rechtsform mit dem geringsten Gründungsaufwand und der flexibelsten inneren Organisation zu günstigen Gründungskosten aus dem Angebotsspektrum aus Inlandsgesellschaften, Auslandsgesellschaften und supranationalen Gesellschaften aussuchen können. Sie unterscheiden sich dabei erheblich in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung und ihrer rechtlichen Ausgestaltung.

2.1 Gründe für die Rechtsformwahl

Die Wahl der Rechtsform kann zweifach bedingt sein. Zum einen muss im Rahmen einer originären Unternehmensgründung eine Entscheidung darüber getroffen werden, in welchem Rechtskleid die unternehmerische Aktivität ausgeübt wird. Zum anderen ist aufgrund geänderter interner oder externer Rahmenbedingungen eine Überprüfung der gewählten Rechtsform bei einer bestehenden Gesellschaft erforderlich.

Bei einer Unternehmensgründung kann von Anfang an eine für die individuellen Verhältnisse optimale Gestaltung gewählt werden, da es noch keine vorhandenen Strukturen gibt, auf die aufgesetzt werden muss. Dies birgt allerdings auch die Gefahr in sich, wegen fehlender Erfahrungswerte aus der Vergangenheit und Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens die optimale Gestaltung gerade nicht zu finden. Als besonders wichtiges Kriterium der Rechtsformwahl erweist sich in der Regel die Flexibilität der gewählten Rechtsform. Hier bietet sich zu Beginn eine Rechtsform an, die sowohl an spätere geänderte Rahmenbedingungen ohne großen Aufwand zum Beispiel durch Änderung des Gesellschaftsvertrags angepasst werden kann als auch für einen Rechtsformwechsel geeignet ist.

Die Gründe für eine Änderung der Rahmenbedingungen, die eine Überprüfung der gegenwärtigen Rechtsform erfordern, sind vielfältig. Einerseits können unternehmensinterne Umstrukturierungsmaßnahmen wie die Änderung der ursprünglichen Zielvorstellungen der Gesellschafter im laufenden Geschäftsbetrieb, ein Gesellschafterwechsel (Ein- und/oder Austritt von Gesellschaftern) oder eine geplante ganze oder teilweise Veräußerung des Unternehmens einen Wechsel der Rechtsform bedingen. Andererseits eröffnen auch Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen andere Perspektiven, sodass die gewählte Rechtsform auf ihre Vorteilhaftigkeit zu überprüfen ist. Schließlich wird die Frage nach der geeigneten Rechtsform durch geänderte Marktbedingungen aufgeworfen. So erfordert der laufende Geschäftsbetrieb vielleicht neue Finanzierungsformen, die nur durch eine Änderung der Rechtsform eröffnet werden. Je nach Branche könnten auch immer kürzere Produktionszyklen, steigende Entwicklungs- und Markteinführungskosten neuer Produkte sowie die fortschreitende Globalisierung der Märkte grenzüberschreitende Kooperationen mit anderen Unternehmen erforderlich machen, was sich nur mit ganz bestimmten Rechtsformen erreichen lässt.

2.2 Grenzen der Rechtsformwahl

Bei international offenen und zunehmend globalen Märkten ist die Frage nach dem richtigen Maß von zwingendem Recht und Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht zunehmend ein wesentlicher Aspekt im Wettbewerb der Gesellschaftsrechte. Die wichtigste Ausprägung des

⁷ Vgl. Fastrich in Baumbach/Hueck (2010), § 5a Rz. 2.

Grundsatzes der Gestaltungsfreiheit im Gesellschaftsrecht ist die freie Wahl der Rechtsform, wobei allerdings Einschränkungen zu beachten sind. Einerseits können kraft Vertragsfreiheit keine neuen Rechtsformen oder eigenständige Mischformen, die – auf den Einzelfall abgestellt – Elemente unterschiedlicher Rechtsformen willkürlich miteinander verknüpfen, geschaffen werden.⁸ Dies ist dem deutschen Gesetzgeber vorbehalten. Andererseits besteht aber grundsätzlich auch kein Rechtsformzwang in dem Sinn, dass für Personenzusammenschlüsse etwa nach Art, Größe, Zielsetzung oder sonstigen Merkmalen jeweils eine ganz bestimmte Gesellschaftsform vorgeschrieben ist.⁹ Beschränkungen der freien Wahl der Rechtsform können sich allerdings aus dem Gesellschaftszweck oder aufgrund von Berufsordnungen ergeben. Darüber hinaus gibt es zwingende Normen im Gesellschaftsrecht, insbesondere zum Minderheiten-, Anleger- und Gläubigerschutz, die zu berücksichtigen sind. Letzterer ist in der Regel besonders ausgeprägt. Den Gläubigern sollen verlässliche Haftungs- und Vertretungsregeln vorgegeben werden, mit denen für sie der Zustand einer gewissen Rechtssicherheit erreicht wird. Bei Kapitalgesellschaften muss der Gläubigerschutz die fehlende persönliche Haftung der Gesellschafter kompensieren.

2.3 *Komplexität der Rechtsformwahl*

Die Rechtsformwahl ist ein komplexer Prozess, in dem alle für die jeweilige Entscheidungssituation denkbaren Rechtsformen und auch Rechtsformausgestaltungen Berücksichtigung finden, die Auswirkungen der Alternativen auf die Zielvorstellungen der Entscheidungsträger ermittelt, sowie geeignete Entscheidungsverfahren oder Auswahlmethoden angewendet werden.¹⁰ Insbesondere sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu definieren und die zur Verfügung stehenden Rechtsformalternativen abzugrenzen. Außerdem sollten die Zielsetzungen der Gesellschafter bestimmt werden. Diese müssen ihre Vorstellungen von Art und Dauer der Zusammenarbeit in Form einer privatrechtlichen begründeten Vereinigung zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks sowie dem Kapitaleinsatz und der persönlichen Haftung der Gesellschafter präzisieren. Des Weiteren sind die persönlichen Eigenschaften der Gesellschafter zu identifizieren. Es muss geklärt werden, ob dem Unternehmer eine Eigenfinanzierung möglich ist und ob er die Geschäftsführung in der Gesellschaft selber wahrnehmen möchte. Schließlich erfordern auch die Marktanforderungen eine angemessene Berücksichtigung, da sie entscheidend für die Unternehmensgröße, eine internationale Ausrichtung der Gesellschaft und die Haftungsrisiken sein können.

Erschwert wird der Entscheidungsprozess in der Regel, wenn mehrere Personen an der Rechtsformwahl beteiligt sind. Entweder sie treffen die Entscheidung gemeinsam oder die Entscheidung soll im Interesse mehrerer Personen getroffen werden. In jedem Fall ist auf die Zielvorstellungen der einzelnen Personen abzustellen. Häufig ergeben sich Interessenkonflikte wegen abweichender Zielpräferenzen oder weil bestimmte Gestaltungsoptionen die einzelnen Entscheidungsträger in unterschiedlichem Maße berühren. Sodann bedarf es einer Gewichtung, bei der alle Interessen Berücksichtigung finden.

⁸ Sogenannter „*numerus clausus*“ der Gesellschaftsformen: vgl. hierzu Windbichler (2009), § 1 Rz. 5.

⁹ Vgl. Windbichler (2009), Gesellschaftsrecht, § 4 Rz. 1.

¹⁰ Vgl. Kessler/Schiffers/Teufel (2002), § 1 Rz. 5 ff.

3 Unternehmergesellschaft

Die Unternehmergesellschaft ist als eine Erscheinungsform der GmbH juristische Person, Kaufmann kraft Rechtsform gemäß § 13 Abs. 3 GmbHG und Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Prinzipiell sind auf die Unternehmergesellschaft die allgemeinen Vorschriften des GmbH-Gesetzes anwendbar. Das gilt für die Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, die Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander, die Kompetenzverteilung zwischen den Organen, die Vorschriften über die Geschäftsführer, das Recht der Beschlussfassung sowie die Auflösungs- und Liquidationsregeln. Besonderheiten ergeben sich aus § 5a GmbHG über die Gründung, das Auftreten im Rechtsverkehr und die Kapitalverfassung.

3.1 Gründung

Die Unternehmergesellschaft kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck als Ein- oder Mehrpersonengesellschaft durch natürliche oder juristische Personen errichtet werden. Die individuelle Ausarbeitung eines Gesellschaftsvertrags ist nicht erforderlich. Stattdessen sieht § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG bei (unkomplizierten) Standardgründungen die Verwendung eines Musterprotokolls (Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG) vor. Um unkomplizierte Standardgründungen handelt es sich bei der ausschließlichen Leistung von Bareinlagen mit höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer. Das Musterprotokoll legt einen Rahmen fest, der die ansonsten bei der normalen Gründung einer GmbH auf vier Dokumente verteilten Gründungsunterlagen (Gründungsurkunde, Satzung, Bestellung des Geschäftsführers, Liste der Gesellschafter) in einer Urkunde zusammenfasst.¹¹ Neben den Angaben zur Person der Gründer, zu Sitz und Firma, Höhe und Aufteilung des Stammkapitals und zum Unternehmensgegenstand sind weitergehende Inhalte nicht möglich. Es muss notariell beurkundet werden und die Anmeldung zur Eintragung der Unternehmergesellschaft durch einen Notar erfolgen. Die Verwendung des Musterprotokolls führt im Vergleich zur klassischen GmbH zu einer Verfahrenserleichterung und Kostenprivilegierung. Gemäß § 41d KostO berechnet sich der Geschäftswert der Gründung ausschließlich nach dem Stammkapital der Gesellschaft.

3.2 Bezeichnung

Die Unternehmergesellschaft muss im Rechtsverkehr zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen (§ 5a Abs. 1 GmbHG). Nach dem Gesetzgeber kommt dieser Bezeichnung eine Warnfunktion zu. Durch die Führung des entsprechenden Zusatzes soll für Geschäftspartner deutlich werden, dass es sich um eine Gesellschaft mit niedrigem Stammkapital handelt und aus diesem Grund gegebenenfalls die Einräumung von Sicherungsmitteln erforderlich ist.¹² Bei Erreichen des gesetzlichen Mindestkapitals der klassischen GmbH darf die bisherige Bezeichnung beibehalten werden, während die bisherige Firma beibehalten werden darf (§ 5 Abs. 5 GmbHG).

¹¹ Vgl. Roth in Roth/Altmeyden (2009), § 2 Rz. 51.

¹² Vgl. Fastrich in Baumbach/Hueck (2010), § 5a Rz. 5.

3.3 Kapitalverfassung

Die voll rechtsfähige Unternehmergesellschaft unterscheidet sich von der klassischen GmbH vor allem durch ihr Stammkapital, das mindestens einen Euro betragen muss und 24.999 Euro nicht übersteigen darf. Die Gründung einer Unternehmergesellschaft ohne Kapital ist unzulässig.¹³ Jeder Gründer muss einen Geschäftsanteil von mindestens einem Euro übernehmen (§ 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG), sodass sich bei mehreren Gründern das Mindeststammkapital entsprechend erhöht. Um die fehlende Kapitalausstattung zu kompensieren, bedarf es allerdings besonderer gläubigerschützender Maßnahmen. Da eine mit weniger als 25.000 Euro Stammkapital ausgestattete Gesellschaft ihren Gläubigern kein sachgerechtes Haftungsobjekt liefert, sieht das Gesetz daher für die UG besondere Pflichten unabhängig von der konkreten Höhe des Mindeststammkapitals vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Gesellschaftsvermögen in Höhe der satzungsmäßigen Stammkapitalziffer tatsächlich aufgebracht und eine willkürliche Schmälerung des Gesellschaftsvermögens verhindert wird. Hierzu zählen zunächst das Volleinzahlungsgebot gemäß § 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG und das Verbot von Sacheinlagen nach § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG. Das Einbringen von Wirtschaftsgütern oder eines bestehenden Gewerbebetriebs zur Gründung ist unzulässig.¹⁴

Der Gründungsaufwand für die Gesellschaft darf nur dem Stammkapital entnommen werden, wenn eine ausreichende Deckung vorhanden ist.¹⁵ Soweit sich durch Vorbelastungen im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister eine Differenz zwischen dem Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens ergibt, haften die Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber anteilig auf Ausgleich.

Die Möglichkeit der Gewinnausschüttung ist bei der Unternehmergesellschaft durch die Pflicht zur Rücklagenbildung beschränkt (§ 5a Abs. 3 S. 1 GmbHG). Diese soll das Ansparen des Mindeststammkapitals der klassischen GmbH in Höhe von 25.000 Euro ermöglichen. Die Unternehmergesellschaft muss in der Bilanz des nach den §§ 242, 264 HGB aufzustellenden Jahresabschlusses eine gesetzliche Rücklage bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Satzung oder ein Beschluss der Gesellschafterversammlung können den Geschäftsführer zu einer höheren Zuführung an die gesetzliche Rücklage anweisen.¹⁶ Jede Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen 25 % ist allerdings nichtig. Die Verwendung der Rücklage unterliegt einer Zweckbindung, da sie nach § 5a Abs. 3 S. 2 GmbHG nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, eines Verlustvortrags oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln herangezogen werden darf.

Die Unternehmergesellschaft ist nicht verpflichtet, Gewinn zu erzielen.¹⁷ Bei Verstößen gegen die Rücklagenbildung oder deren unzulässige Verwendung ist die Feststellung des Jahresabschlusses nichtig und der Gewinnverwendungsbeschluss unwirksam (§§ 256, 253 AktG analog). Daraus resultieren Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter sowie Schadensersatzansprüche gegen die Verantwortlichen.¹⁸ Die Pflicht zur Bildung der gesetzlichen Rücklage endet, sobald die Unternehmergesellschaft ihr Stammkapital formell auf 25.000 Euro oder mehr erhöht hat und eine entsprechende Eintragung im Handelsregister

¹³ Vgl. Seibert (2007), S. 673 (675).

¹⁴ Vgl. Fastrich in Baumbach/Hueck (2010), § 5a Rz. 11.

¹⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 9. 3. 1981 – II ZR 54/80, NJW 1981, S. 1375.

¹⁶ Vgl. Wicke (2008), § 5a Rz. 9.

¹⁷ Vgl. Roth in Roth/Altmeppen (2009), GmbHG, § 5a Rz. 3.

¹⁸ Vgl. Breitenstein/Meyding, BB 2007, S. 1457.

erfolgt ist (§ 54 Abs. 3 GmbHG). Von diesem Augenblick wird die Unternehmergesellschaft zu einer klassischen GmbH und die Pflicht zur Rücklagenbildung entfällt.

Ein Übergang der Unternehmergesellschaft zur klassischen GmbH ist jederzeit durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, durch Umwandlung der gesetzlich gebildeten Rücklage oder gegen Einlagen möglich. Da das Gesetz keinen bestimmten Zeitraum vorsieht, innerhalb dessen die Unternehmergesellschaft in eine klassische GmbH überführt werden soll, kann durch die Bildung einer gesetzlichen Rücklage zumindest ein gewisser dahin gehender Druck aufgebaut werden.¹⁹ Solange nach der Gründung durch Kapitalerhöhungen die Schwelle von 25.000 Euro nicht erreicht wird, sind jedoch Sacheinlagen weiterhin ausgeschlossen.

Die Unternehmergesellschaft entsteht ausschließlich im Rahmen einer Erstgründung. Sie darf weder aus einer klassischen GmbH durch Kapitalherabsetzung unter den gesetzlichen Mindeststammkapitalbetrag hervorgehen (§ 58 Abs. 2 S. 1 GmbHG), noch durch Umwandlung eines Rechtsträgers (z. B. § 152 UmwG) oder Formwechsels (§§ 190 ff. UmwG) wegen des Verbots der Sachgründung errichtet werden.²⁰

4 Empirische Befunde

4.1 Handelsregisterbezirk Lüneburg

Der Handelsregisterbezirk Lüneburg umfasst die Gerichtsbezirke der Amtsgerichte Celle, Dannenberg (Elbe), Lüneburg, Soltau, Uelzen und Winsen/Luhe. Dies entspricht den Kreisgebieten der Landkreise Celle, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen sowie Teilen der Landkreise Harburg und Soltau-Fallingb. Raumordnungspolitisch zählen zu den zentralen Orten mit der Funktion eines Oberzentrums die Städte Celle und Lüneburg.²¹ Mittelzentren sind unter anderem die Städte Lüchow, Soltau und Uelzen sowie die Gemeinde Seevetal.²² Letztere weist einen starken Verflechtungsbereich mit Hamburg beziehungsweise Hamburg-Harburg auf.²³

Soweit auf der Basis der aus dem Handelsregister erhebbaren Daten Schlüsse zum allgemeinen Gründungsverhalten von Personenunternehmen gezogen werden sollen, ist zu berücksichtigen, dass im Handelsregister nur diejenigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften eingetragen werden, die entweder eintragungspflichtig sind oder sich freiwillig haben eintragen lassen. Bei Einzelunternehmen setzt die Eintragungsfähigkeit eine gewerbliche Tätigkeit voraus (§ 1 Abs. 2 HGB), bei einer Offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Kommanditgesellschaft genügt hingegen die Verwaltung eigenen Vermögens (§ 105 Abs. 2 u. § 161 Abs. 1 HGB). Nicht erfasst wird damit die Gruppe der Nichtkaufleute, insbesondere die der Kleingewerbetreibenden sowie die in kooperativer Berufsausübung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts verbundenen Personen.

¹⁹ Vgl. Joost (2007), S. 2242 (2245).

²⁰ Vgl. Wicke (2008), § 5a Rz. 16. Nicht ausgeschlossen ist hierdurch die Umwandlung einer bestehenden UG – sie ist ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwG.

²¹ ML (2008), S. 12 f.

²² ML (2008), S. 13 f.

²³ ML (2008), S. 14 f.

4.2 Entwicklung der Neugründungen

Im Erhebungszeitraum (11/2008 bis 05/2010) wurden in den beiden Abteilungen des Handelsregisters Lüneburg insgesamt 1.384 Registrierungen vorgenommen. Auf die Abteilung A (Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften) entfielen 375, der Abteilung B (Kapitalgesellschaften) waren 1.009 Neueintragungen zuzuordnen. Da Neueintragungen nicht nur Neugründungen von Unternehmen widerspiegeln, musste der Datenbestand in mehrfacher Hinsicht gefiltert werden.

Während des Erhebungszeitraums erfolgte in 21 (A) beziehungsweise 30 (B) Fällen eine Löschung der Firma. Dabei handelte es sich überwiegend um Sitzverlegungen, eine Unternehmergesellschaft meldete Insolvenz an, für zwei GmbHs und eine Unternehmergesellschaft wurde das Liquidationsverfahren abgeschlossen und sechs Einzelunternehmen hatten ihre Unternehmenstätigkeit während des Erhebungszeitraums bereits wieder aufgegeben. Werden des Weiteren Neueintragungen infolge Sitzverlegung, Ausgliederung oder Rechtsformwechsels von Unternehmen ausgeklammert, können im Ergebnis 1.111 Firmen identifiziert werden, die als solche im Erhebungszeitraum neu gegründet wurden und die Ende Mai 2010 einen aktiven Handelsregisterstatus aufwiesen: 333 Personenunternehmen und 778 Kapitalgesellschaften (Tabelle 1).

Unternehmensformen	Anzahl	%
Einzelunternehmen	114	10,26
Offene Handelsgesellschaft	16	1,44
Kommanditgesellschaft*	53	4,77
GmbH**	424	38,16
Unternehmergesellschaft**	246	22,14
Limited**	20	1,80
GmbH & Co. KG	125	
UG & Co. KG	19	
Ltd & Co. KG	4	
Sonstige Mischformen	2	
Mischformen	150	13,50
GmbH	65	
Unternehmergesellschaft	20	
Verwaltungsgesellschaften	85	7,65
Sonstige	3	0,27
Gesamt	1.111	100,00

* ohne Mischformen, ** ohne Verwaltungsgesellschaften

Tabelle 1: Neugründungen von Unternehmen nach Unternehmensform (Handelsregisterbezirk Lüneburg, 11/2008 bis 5/2010)

Das bevorzugte Rechtskleid war die GmbH (755, davon 85 Verwaltungsgesellschaften, die die Stellung einer Komplementärin einer Kommanditgesellschaft, vgl. unten), und zwar einschließlich ihrer Variante als Unternehmergesellschaft (266, davon 20 Verwaltungsgesellschaften). Personenunternehmen wurden überwiegend als Personengesellschaften (219) gegründet. Werden die Mischformen (150) ausgeklammert, stehen die Einzelunternehmen (114) im Vordergrund.

Die Bedeutung der GmbH im Verhältnis zu den übrigen Unternehmensformen entspricht ungefähr dem, was insgesamt für die Bundesrepublik festzustellen ist.²⁴ Der in den Jahren ab Ende 2004 bis Mitte 2008 zu verzeichnende Limited-Hype²⁵ scheint mit einem Anteil von 1,8 % (20) endgültig vorbei, woran die Einführung der Unternehmergesellschaft maßgeblichen Anteil haben dürfte.

Die Datenbasis ermöglicht es in einem ersten Schritt, die GmbHs entsprechend ihrer Funktion zu unterscheiden, das heißt danach zu fragen, ob sie als Komplementärin einer Kommanditgesellschaft fungieren oder ihnen der Status einer nicht verbundenen – und insoweit funktionsfreien – Kapitalgesellschaft beigelegt werden kann. In einem weiteren Schritt kann entsprechend zwischen den vier Erscheinungsformen einer GmbH differenziert werden, wobei auch die Merkmale einer Einpersonen- beziehungsweise Mehrpersonengeschäftsführung (MPGF) feststellbar sind.

Die Trennung in GmbHs mit der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft und funktionslose GmbHs hat den Vorteil, die komplexen und vor allem gestaltungsintensiven Mischformen (150) herauszufiltern. So gelingt es, den Typus der funktionslosen Unternehmergesellschaft als Einstiegsvariante für Kleinunternehmer und Existenzgründer in den Fokus zu rücken. Die gegenüber den Mischformen (150) geringere Anzahl an Verwaltungsgesellschaften (85) kann unter anderem dadurch erklärt werden, dass zum einen vor Beginn des Erhebungszeitraums errichtete GmbHs vollhaftende Gründungsgesellschafter einer innerhalb des Erhebungszeitraums neu gegründeten Kommanditgesellschaft sind. Zum anderen üben einige GmbHs eine mehrfache Komplementärstellung aus. Ferner konnten nicht im Handelsregister eingetragene ausländische Kapitalgesellschaften mit Komplementärstatus ermittelt werden.²⁶

Verwaltungsgesellschaften	Anzahl	%	MPGF
Klassische GmbHs	64	75,29	21
Standard-GmbHs (Musterprotokoll)	1	1,18	
Unternehmergesellschaften (Gesellschaftsvertrag)	14	16,47	6
Unternehmergesellschaften (Musterprotokoll)	6	7,06	
Gesamt	85	100,00	

Tabelle 2: Neugründungen von GmbHs mit der Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

Rund drei Viertel der Verwaltungsgesellschaften waren klassische GmbHs (64), das heißt sie wurden mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 Euro errichtet. Da sich ihr Statut aus einem Gesellschaftsvertrag ableitet, können mehrere Personen zur (gemeinsamen) Geschäftsführung befugt sein (21). Bei einer Standard-GmbH (1) kann dies nicht möglich sein, weil eine Standard-GmbH im vereinfachten Verfahren errichtet wird und damit an eine Einpersonengeschäftsführung gebunden ist. Ungefähr jede vierte Verwaltungsgesellschaft hatte die Erscheinungsform einer Unternehmergesellschaft (20). Davon wurden 14 ohne Musterprotokoll gegründet und können demzufolge eine Mehrpersonengeschäftsführung aufweisen (6). In sechs Fällen basierte die Unternehmergesellschaft auf einem Musterprotokoll.

²⁴ Vgl. StBA (2010), S. 20.

²⁵ Vgl. Braun/Richter (2008), S. 313 (328).

²⁶ Ausländische Kapitalgesellschaften sind nur dann zum Handelsregister eintragungsfähig, wenn sie auch eine inländische Geschäftstätigkeit ausüben, was bei einer reinen Verwaltungsgesellschaft aber nicht der Fall ist. Vgl. dazu OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 24. 4. 2008 – 20 W 425/07, GmbHR 2008, S. 707.

Funktionsfreie GmbHs	Anzahl	%	MPGF
Klassische GmbHs	415	61,94	116
Standard-GmbHs (Musterprotokoll)	9	1,34	
Unternehmergesellschaften (Gesellschaftsvertrag)	133	19,85	18
Unternehmergesellschaften (Musterprotokoll)	113	16,87	
Gesamt	670	100,00	

Tabelle 3: Neugründungen von GmbHs ohne Funktion einer Verwaltungsgesellschaft für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

Ein etwas anderes Bild zeigen die Neugründungen von GmbHs ohne die Funktion einer Verwaltungsgesellschaft. Mehr als jede zweite GmbH wurde als Unternehmergesellschaft gegründet (246). Soweit dies auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrags geschah (133), handelte es sich in der Regel um Einpersonengründungen, nur 18 Unternehmergesellschaften wurden mit einer Mehrpersonengeschäftsführung gegründet. Der hohe Anteil an Einpersonengründungen lässt den Schluss zu, dass für die Wahl des Gründungsverfahrens nicht nur die eine Mehrpersonengeschäftsführung ausschlaggebend ist, sondern andere Gründe hinzutreten, die die Musterprotokolle nicht abdecken.

4.3 Kapitalstruktur, Alter und Geschlecht

Die Unternehmergesellschaft unterscheidet sich von der GmbH vor allem durch den Verzicht auf ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro. Abbildung 1 zeigt eine Häufigkeitsverteilung zugunsten einer weit unter dem Mindeststammkapital liegenden Kapitalausstattung.

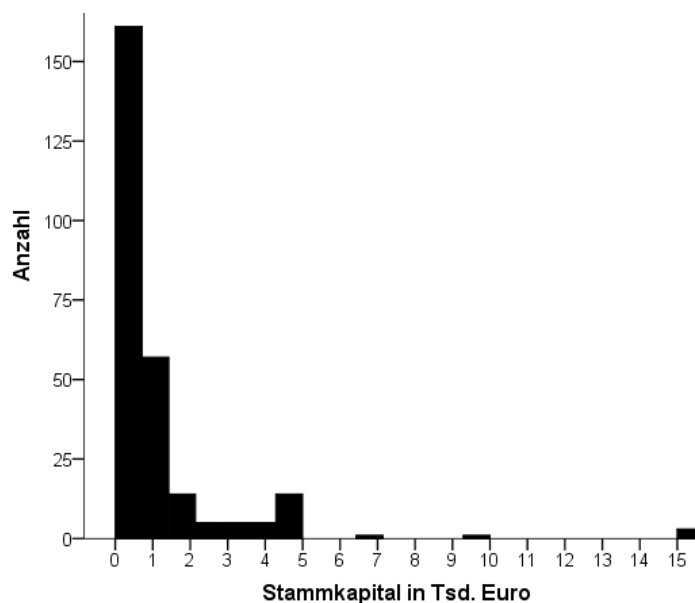


Abbildung 1: Kapitalstruktur Unternehmergesellschaften (ohne Verwaltungsgesellschaften) für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

In 22 Fällen (8,3 %) wurden sogenannte 1-Euro-Gesellschaften errichtet, drei Unternehmergesellschaften (1,1 %) verfügten über ein Stammkapital von 15.000 Euro. Das durchschnittliche Stammkapital betrug 1.154 Euro. Die Spannweite lag damit bei 14.999 Euro. In

der Mehrzahl erfolgte die Gründung mit einem Stammkapital von 500 Euro (65; 29,8 %). 218 Neugründungen (88,6 %) hatten ein Stammkapital von nicht mehr als 1.000 Euro.

Unternehmergesellschaften wurden bevorzugt als Einpersonengründungen errichtet. Bei 25 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Einpersonengesellschaften war der Gründungsgesellschafter zugleich (alleiniger) Geschäftsführer. Beides zusammen lässt den Schluss zu, dass Unternehmergesellschaften fast ausschließlich inhabergeführte Unternehmen sind.

Wird nach der Gründerperson gefragt (Tabelle 4), so waren es überwiegend Männer, die eine Unternehmergesellschaften gründeten (159; 69,73 %), weibliche Gründungsgesellschafter waren in der Minderzahl (69; 30,26 %). Der jüngste Gründungsgesellschafter war 19 Jahre alt, die älteste Gesellschafterin gründete im Alter von 84 Jahren. Wird nach Alter differenziert, zeigt sich in der Altersgruppe der 40- bis 50-jährigen ein anderes geschlechtsspezifisches Verhältnis. Hier gründeten genauso viele Frauen eine Unternehmergesellschaft wie Männer, wobei Gründerinnen über ein höheres durchschnittliches Gründungskapital verfügten.

Bei Mehrpersonengründungen (18) ist der Unterschied noch deutlicher: 15 Unternehmergesellschaften haben ausschließlich männliche geschäftsführende Gründungsgesellschafter, die übrigen werden gemeinsam von einer Frau und einem Mann geführt, reine Frauengesellschaften waren nicht vertreten.

Alter	m/w	Kapital	m	Kapital	w	Kapital
bis 24 Jahre	8	825	5	321	3	1.667
von 25 bis 29 Jahre	9	962	7	908	2	1.150
von 30 bis 34 Jahre	29	687	21	767	8	475
von 35 bis 39 Jahre	31	1.172	28	1.280	3	167
von 40 bis 44 Jahre	42	1.234	21	1.858	21	610
von 45 bis 49 Jahre	39	1.250	24	1.544	15	781
von 50 bis 54 Jahre	26	1.045	18	475	8	2.325
von 55 bis 60 Jahre	20	1.215	15	1.253	5	1.100
älter als 65 Jahre	24	776	20	865	4	328
	228	1.062	159	1.136	69	892

Tabelle 4: Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) nach Alter, Geschlecht und durchschnittlichem Gründungskapital für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

Einpersonen-Unternehmergesellschaften werden unter anderem als eine Alternative zum Einzelunternehmen gesehen. Wird nach Geschlecht und Alter unterschieden, konnten folgende Häufigkeiten (Tabelle 5) festgestellt werden.

Bei den Einzelunternehmen war die Geschlechterdiskrepanz stärker ausgeprägt als bei den Unternehmergesellschaften. Von 114 Einzelunternehmen werden 26 (22,81 %) von Frauen geführt, mehr als dreimal so viele Männer (88; 81,19 %) eröffneten ein kaufmännisches Gewerbe.

	Eiipersonen-UGs			Einzelunternehmen		
	m/w	m	w	m/w	m	w
bis 24 Jahre	8	5	3	3	2	1
von 25 bis 29 Jahre	9	7	2	10	8	2
von 30 bis 34 Jahre	29	21	8	8	6	2
von 35 bis 39 Jahre	31	28	3	10	9	1
von 40 bis 44 Jahre	42	21	21	34	25	9
von 45 bis 49 Jahre	39	24	15	16	14	2
von 50 bis 54 Jahre	26	18	8	14	8	6
von 55 bis 60 Jahre	20	15	5	8	7	1
älter als 65 Jahre	24	20	4	11	9	2
	228	159	69	114	88	26

Tabelle 5: Unternehmergeellschaften (Eiipersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) und Einzelunternehmen nach Alter und Geschlecht für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

Zwischen den einzelnen Altersgruppen zeigen sich dabei deutliche Unterschiede, wobei die Verhältnisse zwischen beiden Unternehmensformen grundsätzlich nicht wesentlich voneinander abweichen. In der Gruppe der 35- bis 39-jährigen ist die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zugunsten der Gründer besonders deutlich ausgeprägt: Nur (rund) jede neunte Neugründung einer Unternehmergeellschaft oder eines Einzelunternehmens erfolgt von einer Frau.

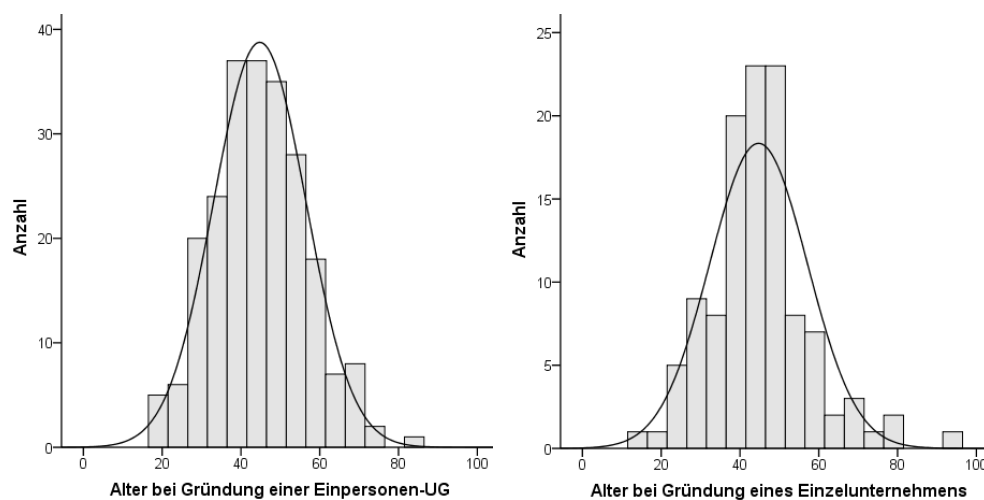


Abbildung 2: Alter bei Gründung einer Unternehmergeellschaft (Eiipersonengründung, ohne Verwaltungsgesellschaften) beziehungsweise eines Einzelunternehmens für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

Die Altersstruktur der Gründerpersonen einer Unternehmergeellschaft oder eines Einzelunternehmens weist eine fast gleiche Verteilung auf. Signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen bestehen nicht. Das Durchschnittsalter bei der Unternehmergeellschaft lag bei 44,78 Jahren. Die Gründerperson eines Einzelunternehmens war im Durchschnitt 44,71 Jahre alt.

4.4 Wirtschaftszweige und Geschlecht

Die Neugründungen (Einpersonen-Unternehmergesellschaften) und Einzelunternehmen konnten nicht ohne Weiteres einem Wirtschaftszweig in der vom Statistischen Bundesamt angewandten Klassifizierung der WZ 2008²⁷ zugeordnet werden.

WZ	Unternehmergesellschaften				Einzelunternehmen			
	m/w	%	m	w	m/w	%	m	w
A	1	0,44	1		1	0,88		1
B								
C	8	3,51	5	3	6	5,26	3	3
D					3	2,63	2	1
E					1	0,88	1	
F	23	10,09	17	6	9	7,89	9	
G	58	25,44	42	16	44	38,60	37	7
H	6	2,63	6	0	1	0,88	0	1
I	6	2,63	4	2	2	1,75	0	2
J	15	6,58	9	6	2	1,75	2	
K	8	3,51	5	3	6	5,26	6	
L	10	4,39	7	3	3	2,63	1	2
M	37	16,23	25	12	6	5,26	5	1
N	27	11,84	18	9	16	14,04	13	3
O								
P	6	2,63	4	2				
Q	6	2,63	3	3	4	3,51	3	1
R	2	0,88	2		2	1,75	1	1
S	15	6,58	11	4	8	7,02	5	3
T								
U								
	228	100,00	159	69	114	100,00	88	26
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei			M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen			
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden			N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen			
C	Verarbeitendes Gewerbe			O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung			
D	Energieversorgung			P	Erziehung und Unterricht			
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen			Q	Gesundheits- und Sozialwesen			
F	Baugewerbe			R	Kunst, Unterhaltung und Erholung			
G	Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen			S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen			
H	Verkehr und Lagerei			T	Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt			
I	Gastgewerbe			U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			
J	Information und Kommunikation							
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen							
L	Grundstücks- und Wohnungswesen							

Tabelle 6: Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) und Einzelunternehmen nach Wirtschaftszeigen (WZ 2008) und Geschlecht für den Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

²⁷ Vgl. StBA (2008).

Vor allem bei den Unternehmergesellschaften bestand der angemeldete Unternehmensgegenstand oftmals in einer schlagwortartigen Aneinanderreihung von artverschiedenen Tätigkeiten, und die folglich zu unterschiedlichen Wirtschaftsabschnitten gehören. Soweit der Firmenname und eine Webpräsenz eine Konkretisierung zuließen, konnten Ungenauigkeiten beseitigt werden.

Definitionsgemäß sowie tätigkeits- und rechtsformbezogen können keine Neugründungen in den Wirtschaftszweigen B, O, T und U durch eine Unternehmergesellschaft oder ein Einzelunternehmen erfolgen. Für den Wirtschaftszweig M gilt dies für ein Einzelunternehmen, soweit es die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen betrifft. Allerdings konnte auch keine kooperative Berufsausübung freiberuflicher Tätigkeiten unter dem Rechtskleid einer Unternehmergesellschaft identifiziert werden.

Die Tätigkeitsschwerpunkte lagen im Dienstleistungsbereich (J bis N und P bis S) sowie dem (Einzel-)Handel und der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (G). Bei den Dienstleistungen steht die Erbringung technischer (M) und sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen (N) im Vordergrund.

Geschlechtsspezifische oder altersbedingte Besonderheiten bestehen offensichtlich nicht. Das Verhältnis von Gründerinnen und Gründern entspricht im Wesentlichen der allgemeinen Verteilung. Signifikante Anhaltspunkte dafür, dass Frauen weit stärker als Männer haushalts- und personenbezogene Dienstleistungen anbieten, sind nicht greifbar. Dies gilt auch für die in der Vergangenheit bei Limited-Gründungen gefundenen Hinweise auf sogenannte Restarter in Branchen, die eine signifikante Insolvenzhäufigkeit aufweisen.²⁸

4.5 Räumliche Verteilung

Abbildung 3 zeigt die räumliche Verteilung der Häufigkeiten der Unternehmergesellschaften (Einpersonengründungen, ohne Verwaltungsgesellschaften) mit Firmensitz im Handelsregisterbezirk Lüneburg, Abbildung 4 stellt dies für die Einzelunternehmen dar.

Die räumliche Verteilung der Neugründungen an Einpersonen-Unternehmergesellschaften und Einzelunternehmen weist im Ergebnis keine Besonderheiten auf. Vielmehr spiegelt sie entsprechend der Bevölkerungsdichte und der Infrastruktur die Bedeutung der Oberzentren Celle und Lüneburg ebenso wider wie die der Mittelzentren. Die Dichte im Bereich der Gemeinde Seevetal sowie in den angrenzenden Städten Winsen/Luhe und Lüneburg ist auf die dortige Bevölkerungsdichte zurückzuführen und nicht auf den Verflechtungsbereich mit Hamburg und Hamburg-Harburg. Dies kann daraus geschlossen werden, dass bis auf wenige Ausnahmen der Wohnsitz des Gründungsgesellschafters beziehungsweise Einzelunternehmers mit dem Firmensitz übereinstimmt. Etwas anderes könnte für den Bereich der klassischen GmbH gelten. Hier gibt es im Erhebungszeitraum eine auffällige Zahl von Sitzverlegungen von Hamburg-Harburg nach Seevetal. Auf den ersten Blick könnte dies in den unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätzen liegen. Gegenüber Hamburg(-Harburg), das Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 470 Prozentpunkten erhebt, hat Seevetal einen Gewerbesteuerhebesatz von 310 Prozentpunkten.

²⁸ Vgl. Braun/Richter (2008), S. 313 (328).

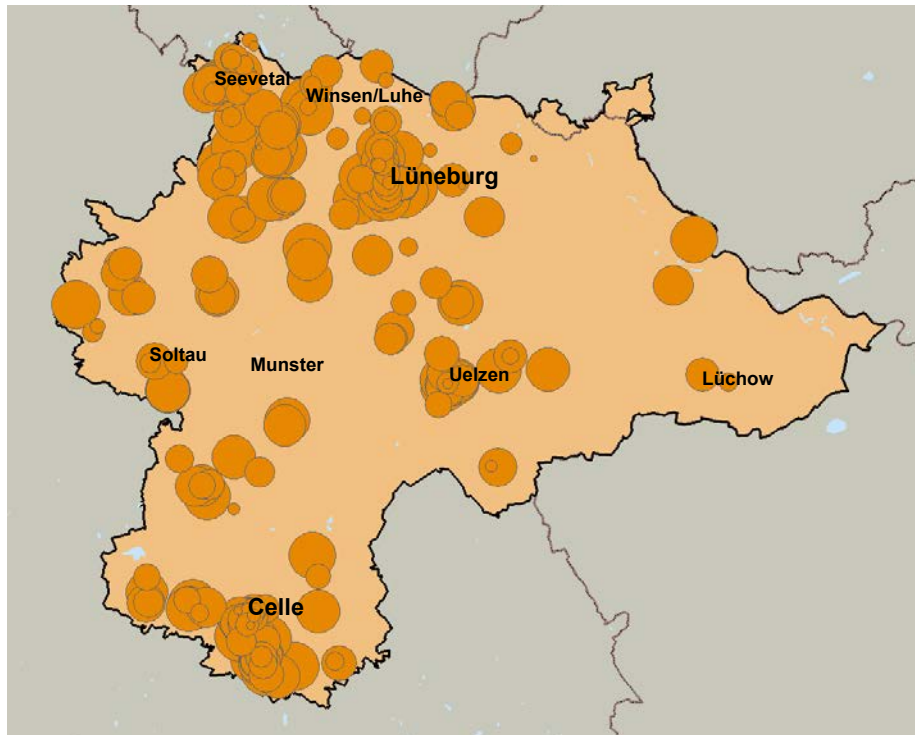


Abbildung 3: Unternehmungsgesellschaften (Einpersonengesellschaften, ohne Verwaltungsgesellschaften) nach Firmensitz im Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

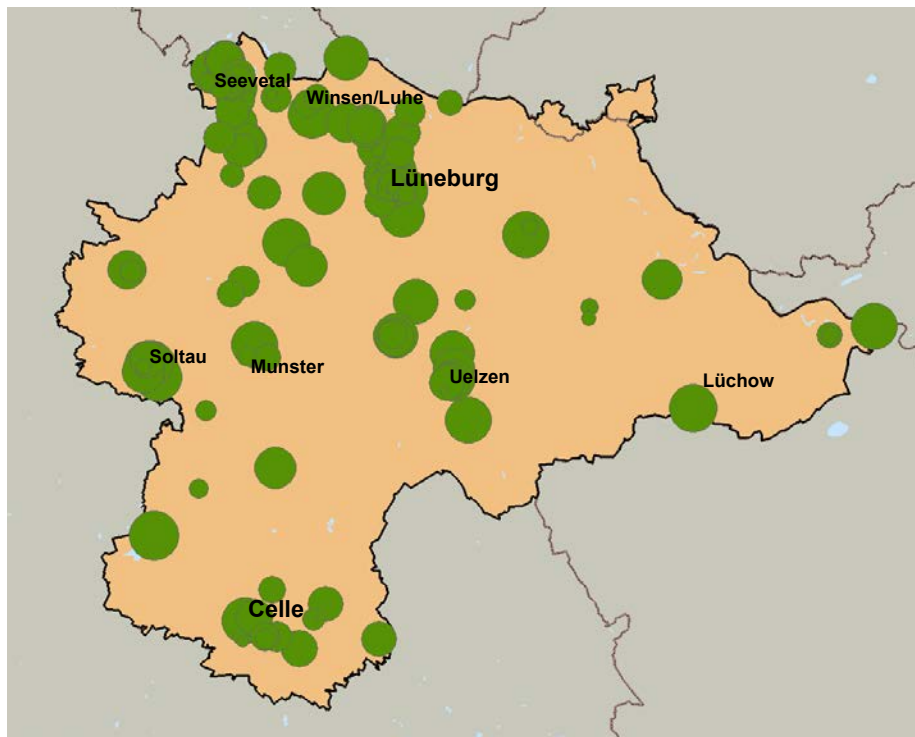


Abbildung 4: Einzelunternehmen nach Firmensitz im Registerbezirk Lüneburg (11/2008 bis 5/2010)

5 Fazit

Seit knapp zwei Jahren erweitert die Unternehmergesellschaft den Kanon der Unternehmensformen. Die vorliegende empirische Studie, die erstmals für den Handelsregisterbezirk die Unternehmergesellschaft über einen längeren Zeitraum untersuchte, ermöglicht eine erste vorsichtige Einordnung.

Die statistischen Erhebungen belegen die Attraktivität des Rechtskleids der Unternehmergesellschaft. Offensichtlich entspricht die Unternehmergesellschaft den praktischen Bedürfnissen von Gründern. Gemessen an der Kapitalstruktur sind dies vor allem Kleinunternehmer und Existenzgründer. Daneben besitzt die Unternehmergesellschaft die Akzeptanz als Instrument zur Rechtsformoptimierung, wenn sie im Mischverbund mit einer Kommanditgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin fungiert.

Unternehmergesellschaften werden in der Regel als Einpersonunternehmen gegründet. Die durchschnittliche Gründerperson ist rund fünfundvierzig Jahre alt und männlich. Im Ergebnis gibt es keine großen Unterschiede zu den Neugründungen von Einzelunternehmen (Einzelkaufleute).

Ob die Unternehmergesellschaft potenzielle Gründer zum Schritt in die Selbstständigkeit ermutigt, vielleicht das auslösende Moment darstellt, können die Daten nicht belegen. Erkennbar besteht aber ein Zusammenhang mit der merklichen Abnahme von Limited-Gründungen. Derzeit nicht belegbar ist eine Hinwendung von Gründern zur Unternehmergesellschaft, die ohne diese Unternehmensform ihre Tätigkeit in Gestalt eines Personunternehmens ausgeübt hätten. Diese Frage lässt sich nur längerfristig mit einer Beobachtung der Entwicklungen der Gewerbestatistik beantworten.

Der Erfolg der Unternehmergesellschaft wird nicht zuletzt von ihrer Nachhaltigkeit abhängen. Eine Hürde könnte insbesondere für Mikrogründungen in der Jahresabschlusspflicht und den Besonderheiten der daraus folgenden Verknüpfung mit der steuerlichen Gewinnermittlung bestehen. Einen Aufschluss darüber könnte geben, inwieweit die Unternehmergesellschaften ihrer Pflicht zur Offenlegung der Bilanz nachkommen. Dies gilt es in einem nachfolgenden Schritt unter anderem zu beobachten.

Literatur

Baumbach/Hueck (2010): GmbHG, Kommentar, 19. Aufl., München 2010.

Braun, S./Richter, J. (2008): Existenzgründung: „Deutsche“ Limited als Rechtsformalternative?, in: J. Merz/R. Schulte/J. Wagner (Hrsg.), Neue Ansätze der Mittelstandsforschung, Münster 2008, S. 313-333.

Breitenstein, J./Meyding, B. (2007): GmbH-Reform: Die „neue“ GmbH als wettbewerbsfähige Alternative oder nur „GmbH light“?, in: BB 2007, S. 1457-1462.

Joost, D. (2007): Unternehmergesellschaft, Unterbilanz und Verlustanzeige, in: ZIP 2007, S. 2242-2248.

Kessler, W./Schiffers, J./Teufel, T. (2002): Rechtsformwahl, Rechtsformoptimierung, München 2002.

ML (Hrsg.) (2008): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. Fassung vom 8. Mai 2008, Hannover 2008.

- Roth, H./Altmeyden, H. (2009):* Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Kommentar, 6. Aufl., München 2009.
- Seibert, U. (2007):* Der Regierungsentwurf des MoMiG und die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, in: *GmbHR 2007*, S. 673-677.
- StBA (2008):* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Wiesbaden 2008.
- StBA (2010):* Unternehmen und Arbeitsstätten, Gewerbeanzeigen, Dezember und Jahr 2009 Fachserie 2 Reihe 5, Wiesbaden 2010.
- Wicke, H. (2008):* Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Kommentar, München 2008.
- Windbichler, C. (2009):* Gesellschaftsrecht, Kommentar, 22. Aufl., München 2009.

LÜNEBURGER BEITRÄGE ZUR GRÜNDUNGSFORSCHUNG

- Nr. 1: Tegtmeier, S.: Erklärung der individuellen Existenzgründungsabsicht: die „Theory of Planned Behavior“ als sozialpsychologisches Modell im Gründungskontext, Juni 2006.
- Nr. 2: Braun, S. / Richter, J.: Rechtliche Rahmenbedingungen einer „deutschen“ Limited, Dezember 2006.
- Nr. 3: Schulte, R. / Eggers, F.: Fallstudienentwicklung und –arbeit in der akademischen Gründungsmanagement-Ausbildung. Erfahrungen mit einem fachdidaktischen Ansatz, Dezember 2006.
- Nr. 4: Schulte, R.: Das Gründungspanel NRW: Ergebnisse der Erhebungswelle 2006, März 2007.
- Nr. 5: Deutschmann, M.: What difference a „pre“ makes: University business preincubators in Germany. A national survey. Juni 2007.
- Nr. 6: Braun, S. / Richter, J.: Planspiel zur Existenzgründung und Unternehmensnachfolge als Lehr- und Forschungsmethode, November 2009.
- Nr. 7: Karnani, F. / Schulte, R.: Screening von Gründungspotenzialen – Kompetenz-Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Oder: Wie man Innovationspotenziale kartographiert, Januar 2010.
- Nr. 8: Braun, S./Richter, J.: Gründungsaktivitäten im Handelsregisterbezirk Lüneburg: Eine empirische Studie zur Unternehmergeellschaft, Dezember 2010.

Universität Lüneburg

Institut für Unternehmensentwicklung

Lehrstuhl Gründungsmanagement

Scharnhorststr. 1

Postfach 2440

21314 Lüneburg

Telefon: 04131/677-2225

Fax: 04131/677-2158

Email: gruendungsmanagement@uni-lueneburg.de

Homepage: www.gmlg.de